

Die Neuregelung erlaubt es auch, die mit der Erstattung abschließender Gutachten verbundenen Belastungen der Kommissionsmitglieder gleichmäßiger und auf mehr Schultern zu verteilen und die Belastung des einzelnen Kommissionsmitglieds auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Sie stellt sicher, einer eventuell weiter gesteigerten Inanspruchnahme der Gutachterkommission jederzeit – etwa durch die Berufung weiterer Kommissionsmitglieder – effizient begegnen zu können.

Weitere Änderungen des Statuts betreffen den Status ihrer ärztlichen Mitglieder,

der für die bisherigen stellvertretenden und die für andere als in § 4 Abs. 2 des Statuts alter Fassung genannten Fachgebiete bisher bestellten sogenannten korrespondierenden Mitglieder vereinheitlicht wird. § 2 Abs. 2 S. 2 des Statuts sieht nunmehr vor, dass an die Stelle eines verstorbenen Beteiligten dessen Erben als die materiell Berechtigten beziehungsweise Verpflichteten von Arzthaftpflichtansprüchen treten. Verfahrensrechtliche Entscheidungen, die bisher der fünfköpfigen Gutachterkommission oblagen, trifft nunmehr der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter. Die Übergangsbestimmungen

sehen in § 13 die Anwendung des neuen Statuts auch auf zu dieser Zeit bereits vor der Gesamtkommission anhängige Verfahren vor.

Mit der Änderung des Statuts hat die Kammerversammlung einen wichtigen Schritt unternommen, die Arbeit der Gutachterkommission zukunftsfest zu machen und den beteiligten Patienten und Ärzten eine weiterhin gebührenfreie, rasche und kompetente sachverständige Begutachtung zu ermöglichen, wenn die Frage nach einem ärztlichen Behandlungsfehler als Ursache einer gesundheitlichen Schädigung im Raum steht.

Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler feiert Jubiläum: 50.000 Anträge in 40 Jahren

Seit der Gründung der Gutachterkommission (GAK) für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein im Jahr 1975 haben sich Bürgerinnen und Bürger mit mehr als 50.000 Anträgen an die unabhängige Einrichtung gewandt. In diesem Jahr feiert die Kommission ihr vierzigjähriges Bestehen. Sie engagiert sich für die außergerichtliche Streitschlichtung in Arzthaftungssachen. Die Kommission hat die Aufgabe, auf einen schriftlichen Antrag eines Arztes oder Patienten hin zu prüfen, ob einem Mitglied der Ärztekammer Nordrhein ein Behandlungsfehler in Diagnostik oder Therapie vorzuwerfen ist. 97 ehrenamtliche Ärzte und Juristen prüfen und bewerten die vorgelegten Sachverhalte. Die Begutachtung von Behandlungsfehlervorfällen ist das Kerngeschäft der Kommission. In gemeinsam mit dem Institut für Qualität im Gesundheitswesen Nordrhein (IQN) organisierten Fortbildungsveranstaltungen widmet sich die GAK darüber hinaus der Behandlungsfehler-Prophylaxe. Seit dem Jahr 2000 stellen die Mitglieder der Kommission zudem in einem zweimonatigen Rhythmus Begutachtungsfälle in der Reihe „Aus der Arbeit der Gutachterkommission“ im *Rheinischen Ärzteblatt* vor. Die Gutachter schildern hier konkrete Fälle und erläutern sowohl relevante Einzelheiten der Sachverhalte als auch wesentliche Argumente in der Beurteilung der Behandlungsfehlervorfälle.



Foto: Jocelyne Naujoks-Fischer

Engagieren sich ehrenamtlich für die außergerichtliche Streitschlichtung und Behandlungsfehler-Prophylaxe: **Dr. jur. H.D. Laum** (Mitte), Präsident des Oberlandesgerichts a. D. und Vorsitzender der Gutachterkommission und **Prof. Dr. med. Hans Friedrich Kienzle** (links), Geschäftsführendes Kommissionsmitglied. **Ulrich Smentkowski** (rechts) ist Leiter der Geschäftsstelle der Gutachterkommission.

Gutachtliche Entscheidungen – in 5. Auflage



Die in 5., erweiterter und aktualisierter Auflage 2013 erschienene Broschüre Gutachtliche Entscheidungen – Aus der Arbeit der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein kann telefonisch unter 0211 4302-2011 oder per E-Mail: pressestelle@aekno.de kostenlos bestellt werden.

Ein Kurzportrait der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein kann hier ebenfalls kostenlos bestellt werden.

RhÄ